

Satzung
des Frauenrates der Stadt Neumünster

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die am 03. März 1978 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Frauenorganisationen in Neumünster führt den Namen „Frauenrat der Stadt Neumünster“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatz

Der Frauenrat ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Frauenrat dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3

Zweck

Der Frauenrat der Stadt Neumünster erstrebt die Mitwirkung der Frauen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der Stadt. Er unterrichtet seine Mitglieder über aktuelle Vorgänge und gibt Stellungnahmen ab. Er vertritt diese Stellungnahmen gegenüber Behörden. Der Frauenrat versteht sich als ein Organ staatsbürgerlicher Bildungsarbeit.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder können jeweils eine Delegierte von nachstehenden Verbänden sein:
 - a) Frauenorganisationen
 - b) Frauenvereinen und -Verbänden
 - c) Frauengruppen in gemischten Verbänden
 - d) Frauengruppen der demokratischen Parteien
 - e) Frauengruppen der Kirchen
 - f) Einzelmitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Verbände nach demokratischen Grundsätzen arbeiten.

- 2) Außerordentliche Mitglieder können vom Vorstand berufen werden. Sie haben nur beratende Stimme.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über eine Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Mitgliederverbände benennen eine Delegierte und eine Stellvertreterin. Beide nehmen an den Sitzungen teil. Jeder Verband hat nur eine Stimme.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Frauenrates.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Datum des Austrittes.

Bei satzungswidrigem oder das Ansehen des Frauenrates schädigendem Verhalten der delegierten eines Mitgliedverbandes kann die Mitgliederversammlung diese Delegierte ablehnen und den zuständigen Verband auffordern, eine neue Delegierte zu benennen. Dieser Beschluss erfolgt in einfacher Mehrheit.

§ 6

Organe des Frauenrates

Organe des Frauenrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der Mitglieder, die anwesend sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Beschlussprotokoll) anzufertigen und ein Bericht in die Zeitungen zu geben.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/5 der Mitglieder es verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Besprechung des Arbeitsplanes
- c) Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Frauenrates
- d) Annahme und Änderung der Satzung (2/3 Mehrheit erforderlich)
- e) Entgegennahme der Berichte der gewählten Vertreter
- f) Entlastung des Vorstands

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

der 1. Vorsitzenden

der 1. und 2. Stellvertreterin

der Schriftführerin

der Schatzmeisterin

Beisitzerinnen

Die Wahl des Vorstands kann öffentlich erfolgen, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt mit einfacher Mehrheit. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Neben Delegierten können auch bis zu zwei Einzelmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Der Frauenrat wird durch die 1. Vorsitzende nach außen vertreten. Die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Sie kann Mitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuladen und zur Arbeit heranziehen. Sie haben dann nur eine beratende Stimme.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 9a

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüferinnen. Die Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 9 Absatz 2 der Satzung.

Die Wahlperiode der Kassenprüferinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfung durch die Kassenprüferinnen erfolgt einmal im Geschäftsjahr. Über die Kassenprüfung erstatten die Kassenprüferinnen Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 10

Ausschüsse

Der Frauenrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschüsse wählen sich ihre Vorsitzende selbst. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 11

Beiträge

Für die Durchführung der Arbeit des Frauenrates können Beiträge von den Mitgliedsverbänden erhoben werden.

Über Beitragszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es können Spenden eingeholt werden.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Frauenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Mitglieder für die Liquidation.

Eventuelles Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Die Satzung vom 21.3.1978 wurde am 21.4.1993 in einigen Punkten überarbeitet und die Änderungen von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Der § 9 „einmalige Wiederwahl ist zulässig“ wurde am 25.2.99 einstimmig von der Mitgliederversammlung in „Wiederwahl ist zulässig“ geändert.

Der § 4 bekam auf der Mitgliederversammlung am 21.4.05 einstimmig den Zusatz „f) Einzelmitglieder“

Die Vorsitzende

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2018 wurde die Satzung vom 21.3.1978 in ihrer Fassung vom 21.04.2005 wie folgt geändert:

- Änderung § 9 Satz 4 von „Es können nur Delegierte in den Vorstand gewählt werden“ in „Neben Delegierten können auch bis zu zwei Einzelmitglieder in den Vorstand gewählt werden“
- Einführung eines neuen § 9a „Kassenprüfung“

Die Vorsitzende